

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl der Abgeordneten des
Europäischen Parlaments
am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Neuss wird in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Neuss, Markt 2, Eingang 3, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlamt ist barrierefrei zugänglich.

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (siehe 1.), bis spätestens am **10. Mai 2019, 12.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Neuss, Markt 2, Eingang 3 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 5. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Kreis Neuss

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Rhein-Kreis Neuss

oder

- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.
- 5.2 Eine **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn sie nachweist,

dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder

- wenn sie die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019, 12.30 Uhr, versäumt hat.

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Neuss mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (an: wahlamt@stadt.neuss.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (via Internet über www.neuss.de/europawahl) als gewahrt. Eine telefonische (fernmündliche) Beantragung ist unzulässig. Ein*e behinderte*r Wahlberechtigte*r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Die Antragsteller*innen müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, **also Samstag, 25. Mai 2019, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

einen amtlichen Stimmzettel – **weiß** –,

einen amtlichen Stimmzettelumschlag – **blau** –,

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag – **rot** – und

ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt diesen in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf der Rückseite des **roten** Wahlscheines vordruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl,
- steckt den verschlossenen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag,
- verschließt den **roten** Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Angaben, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Neuss, den 11.04.2019

Reiner Breuer
Bürgermeister